

Leipziger Tageblatt

2581

und Anzeiger.

N^o 152.

Freitag den 1. Juni.

1849.

Bekanntmachung.

Das 15. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

Nr. 43. Verordnung, die Publication einer Reichsverordnung über das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark betreffend; vom 28. April 1849.

Nr. 44. Bekanntmachung, die Nachreirung von einer Million Thalern in Cassenbillets zur Ergänzung defect gewordener dergleichen betreffend; vom 28. April 1849.

Nr. 45. Bekanntmachung, die den Inhabern der von den Königl. Bayerischen Behörden ausgestellten Pässe ertheilten Begünstigungen zu Erleichterung des Verkehrs auf der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn betr.; vom 12. Mai 1849.

Nr. 46. Verordnung; die Anmeldung der nach dem Gesetze vom 9. November 1848 zu bildenden Dienstreserve betreffend; vom 22. Mai 1849.

Ist bei uns eingegangen und wird bis zum 18. Juni d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig den 29. Mai 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Rath.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der bei den Recrutirungen in den Jahren 1847, 1846, 1845 und 1844 in die Dienstreserve versetzten Mannschaften betr.

Nach §. 18 des Gesetzes, „die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 betreffend“, vom 9. November 1848 und in Gemäßheit der von dem Königl. Kriegsministerium unterm 12. April d. J. erlassenen öffentlichen Aufforderung — s. Nr. 122 der diesjährigen Leipziger Zeitung — werden alle diejenigen, welche bei den Recrutirungen in den Jahren 1847, 1846, 1845 und 1844 zur Dienstreserve versetzt worden sind und sich im hiesigen Stadtbezirke aufhalten, hierdurch aufgefordert, künftigen

Freitag den 1. Juni 1849

sich vor unserm Deputirten in der alten Waage am Markte hier persönlich anzumelden oder bei dringender Abhaltung anmelden zu lassen, alsdann aber an dem, ihnen bei der Anmeldung bekannt zu machenden Tage vor der Königl. Recrutirungs-Commission Behufs der anderweiten Untersuchung ihrer Diensttuchtigkeit unter der Verwarnung sich zu stellen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 75 u. fg. des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 wird verfahren werden.

Hierbei wird ferner den Dienstreservemannschaften, welche sich nach dem Obigen am 1. k. M. anzumelden haben, bekannt gemacht,

- 1) daß sie bei der Anmeldung ihre Geburts- oder Gestellscheine zu überreichen haben,
- 2) daß die in Folge der anderweiten Untersuchung zum Militairdienste untüchtig Befundenen ihrer Militairpflicht entlassen, die für mindertüchtig Erklärten der nach §. 15a des Gesetzes vom 9. November 1848 zu bildenden Dienstreserve, die Tüchtigen endlich der Kriegreserve auf die Dauer ihrer Reservepflicht zugetheilt werden. Es bleibt jedoch
- 3) diesen tüchtig befundenen und der Kriegreserve zugetheilten Mannschaften unbenommen, von der nach §. 58 des Gesetzes vom 1. August 1846 gestatteten Stellvertretung Gebrauch zu machen und ist diesfalls von den Mannschaften, welche bei den Recrutirungen 1844 und 1845 in die Dienstreserve gesetzt worden sind, nur die Hälfte der Einstandssumme mit Hundert Thalern, dagegen von den Mannschaften, welche bei den Recrutirungen 1846 und 1847 dienstreservepflichtig geworden sind, das volle Einstandsgeld mit Zweihundert Thalern zu erlegen.
- 4) Diejenigen Dienstreserve-Mannschaften, welche sich vertreten zu lassen wünschen, haben ihr betreffendes Gesuch, wenn sie sich der Untersuchung ihrer Diensttuchtigkeit nicht unterwerfen wollen, an dem zur persönlichen Bestellung vor der kön. Recrutirungscommission bestimmten Tage, außerdem aber an dem, unter Nr. 5 gedachten Reclamationstage oder spätestens binnen der darauf folgenden nächsten acht Tage bei der Recrutirungscommission anzubringen, zu gleicher Zeit auch die Stellvertretungssumme zu erlegen. Auch findet auf Reclamanten die Bestimmung in §. 105 der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 1. August 1846 Anwendung.

Endlich

- 5) haben alle diejenigen Dienstreserve-Mannschaften, welche aus irgend einem Grunde auf eine Befreiung vom Militairdienste Anspruch zu haben glauben, ihre diesfallsigen Reclamationen spätestens an dem zum Reclamationstermine anberaumten

19. Juli 1849

bei der Königl. Recrutirungs-Commission, welche sich an diesem Tage in Borna befindet, anzubringen, indem nach diesem Tage erst angebrachte Reclamationen eine Berücksichtigung nicht finden können.

Leipzig den 19. Mai 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Rath.

Rittler.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Obstrugung im Petersstadtgraben soll an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten verpachtet werden. Es haben sich darauf Reflectirende

den 8. Juni

Donnstag 9 Uhr in der Einnahmestube auf dem Rathhause einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weitere Nachricht zu gewärtigen.

Leipzig, den 31. Mai 1849.

Vogel, Vorsteher des Georgenhauses.